

Handlungsleitfaden Psychiatrischer Notfall

Fachtagung „Klinik und dann?“

Thementisch 3

Dresden, 30. September 2021

Thementisch 3

- Psychische Erkrankung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Handlungsleitfaden
- Unterbringungsverfahren
- Diskussion

Psychische Erkrankung

- normale Funktionsfähigkeit des menschlichen Erlebens und Verhaltens (Denken, Fühlen und Handeln) ist beeinträchtigt
- eine Folge komplexer Wechselwirkungen zwischen genetischen und umweltbedingten Faktoren
bio-psycho-soziales Modell
- jeder vierte Mensch wird einmal im Leben psychisch krank
(Schätzung der WHO)
- in Deutschland sind jährlich 27,8 % der erwachsenen Bevölkerung betroffen (DGPPN)

Sozialpsychiatrischer Dienst – SpDi

- Welche Erwartungen haben Außenstehende?

Es möge sofort jemand kommen.

Dem Betroffenen muss doch geholfen werden.

Der Betroffene muss in die Klinik gebracht werden.

Der Betroffene muss zwangseingewiesen werden.

Der SpDi möge den Betroffenen hier wegbringen.

Der SpDi möge die Verantwortung übernehmen.

Arbeitsweise und Aufgaben des SpDi

- Freiwilligkeit des Betroffenen
- Hilfe zur Selbsthilfe

Aufgaben nicht einfach aus der Hand nehmen
sondern

Lösungswege aufzeigen
unterstützen und begleiten, wo es notwendig ist

Arbeitsweise und Aufgaben des SpDi

- Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage des Betroffenen während jedes Kontaktes

im Notfall Einleitung von Hilfsmaßnahmen/Unterbringungsmaßnahmen

- Ziele

Abwendung von Unterbringungen nach SächsPsychKG

Beteiligung des SpDi im Sinne minder belastender Maßnahmen

Arbeitsweise und Aufgaben des SpDi

- kommt zum Hausbesuch
- berät zu Behandlungs- und Hilfsmöglichkeiten
- unterstützt bei der Krisenbewältigung
- hilft Ärzte und Therapeuten zu finden
- unterstützt vor und nach stationären Behandlungen
- vermittelt in Selbsthilfegruppen

Handlungsleitfaden

Psychiatrische Krise und psychiatrischer Notfall

- vom SpDi erstmals 2011 unter Beteiligung verschiedener Fachleute entwickelt und fortgeschrieben
- von der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) bestätigt
- regelt das sachgerechte Zusammenwirken mehrerer zuständiger Stellen

(z.B. Notarzt, Polizeivollzugsdienst, Verwaltungsbehörden)

Psychiatrische Krise

- Überforderung der individuellen Belastungsfähigkeit und der verfügbaren Bewältigungsstrategien
durch Intensität, Art, Umfang und Dauer der Ereignisse und Umstände
Lebensgefährdung steht nicht im Vordergrund
- ärztliche Hilfe ist notwendig
Behandlung oder stationäre Einweisung durch Hausarzt, Nervenarzt oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienst
- unterstützende und beratende Hilfe durch den SpDi

Psychiatrischer Notfall

- **Unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit!**
des Betroffenen oder Dritter
durch plötzliches Auftreten oder die Verschlimmerung bestehenden psychischen Leidens
Notwendigkeit sofortiger Diagnostik und Behandlung

Psychiatrischer Notfall

- **wichtigste psychiatrische Notfälle**

erfolgter Suizidversuch, konkrete Suizidpläne oder –Vorbereitungen

hochgradiger Erregungszustand

Stupor (Starre-Zustand des Körpers bei wachem Bewusstsein)

Aggressivität, Gewalttätigkeit oder konkrete Fremdtötungsabsichten

→ im Rahmen psychischer Erkrankungen

Bewusstseinsstörungen

Verwirrtheit

Was tun?

bei Lebensgefahr, bei psychiatrischem Notfall

- Notarzt rufen

Der Notarzt entscheidet aus medizinischer Sicht über die Einweisung in das geeignete Krankenhaus

- Polizeivollzugsdienst ggf. nachträglich rufen
- zuständige Verwaltungsbehörde ggf. einbeziehen

Was tun?

bei gegenwärtiger und erheblicher Fremdaggression

- Polizeivollzugsdienst rufen
- zuständige Verwaltungsbehörde informieren

Was tun?

außerhalb der behördlichen Sprechzeiten,
wenn die Verwaltungsbehörde nicht erreichbar ist

- Polizeivollzugsdienst und Notarzt rufen
- Polizeivollzugsdienst und Notarzt veranlassen zusammenwirkend die Einweisung in das zuständige Krankenhaus
PsychKHEinzugsgebietsVO
- Behörden verständigen sich bei Notwendigkeit untereinander und mit dem Krankenhaus

Was tun?

wenn Betroffener längerfristig oder wiederholt deutlich psychisch- und verhaltensauffällig ist

- zuständige Verwaltungsbehörde informieren
- SpDi informieren

Voraussetzungen für eine Unterbringung

§10 SächsPsychKG

- psychische Erkrankung, psychiatrischer Notfall
- erhebliche und gegenwärtige Gefahr
in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
Gefahr aus der Erkrankung resultierend
- Selbstgefährdung
Gesundheit und Leben des Patienten
- Fremdgefährdung
bedeutende Rechtsgüter, Gefahr für Gesundheit und Leben Dritter
- Gefahr ist nicht auf andere Weise abwendbar
minder schwere Maßnahmen

Voraussetzungen für eine Unterbringung

§10 SächsPsychKG

- bloße Möglichkeit einer Schutzgutverletzung reicht nicht aus
- Unberechenbarkeit genügt nicht
- individuelle Tatsachenfeststellung
zusätzliche Umstände aus der Vorgeschichte, der aktuellen Befindlichkeit, der sozialen Situation
- Abwägung der Unterbringungsfolgen
- Schutzwürdigkeit des bedrohten Rechtsgutes

**Menschliches Verhalten kann niemals
zuverlässig vorausgesehen werden!**

Nicht ausreichend für eine Unterbringung sind

- Verwahrlosung, Vermüllung oder Gestank
- Belästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen
- querulatorische Verhaltensweisen
- leichte körperliche Beeinträchtigungen
- Gefahr für Vermögen Dritter
- Sachgefahren
- Durchführung einer Suchtbehandlung

die Verfallserscheinungen rechtfertigen die Unterbringung i. d. R. nicht erst, wenn in kurzer Zeit mit dauerndem Siechtum oder Lebensgefahr gerechnet werden muss

Sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Aufnahme oder Zurückhaltung

§ 18 (1) SächsPsychKG

- wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen
- wenn gerichtliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen kann

§ 14 SächsPsychKG

- Verwaltungsbehörde kann sich dabei der Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes bedienen

Sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Aufnahme oder Zurückhaltung

§ 18 (3) SächsPsychKG

- Bei Gefahr im Verzug kann der Polizeivollzugsdienst einen Patienten ohne Anordnung der Verwaltungsbehörde dem nach § 15 zuständigen Krankenhaus vorführen.

soweit möglich, ist vorher ein Arzt beizuziehen
der Patient ist unverzüglich zu untersuchen

Vorbereitendes Verfahren

§ 13 SächsPsychKG

- wenn sich gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung ergeben
- hat sie ein amtsärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob eine Unterbringung aus medizinischer Sicht erforderlich ist oder ob andere minder belastende Maßnahmen ausreichen.

Betroffener wird zur Begutachtung schriftlich eingeladen

Vorbereitendes Verfahren

§ 13 SächsPsychKG

- Gutachtenerstellung durch einen Facharzt für Psychiatrie oder einen in der Psychiatrie erfahrener Arzt
- leistet der Patient der Vorladung zur Untersuchung keine Folge, kann das Gericht Vorführung anordnen
- Gesundheitsamt kann Auflage einer ambulanten Behandlung erteilen
- Verwaltungsbehörde beantragt Anordnung der Unterbringung beim Gericht, wenn Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen

Grundgesetz

Auszüge Artikel 1 & 2

- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt
- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Die Freiheit der Person ist unverletzlich

zu beachten auch vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit

- Welche Erwartungen haben Sie?

Welche Fragen bewegen Sie?

Welche Hinweise möchten Sie uns mit auf den Weg geben?

Sozialpsychiatrischer Dienst

Kontakt

- Allgemeine Anmeldung SpDi

Tel. 03731 799 6230

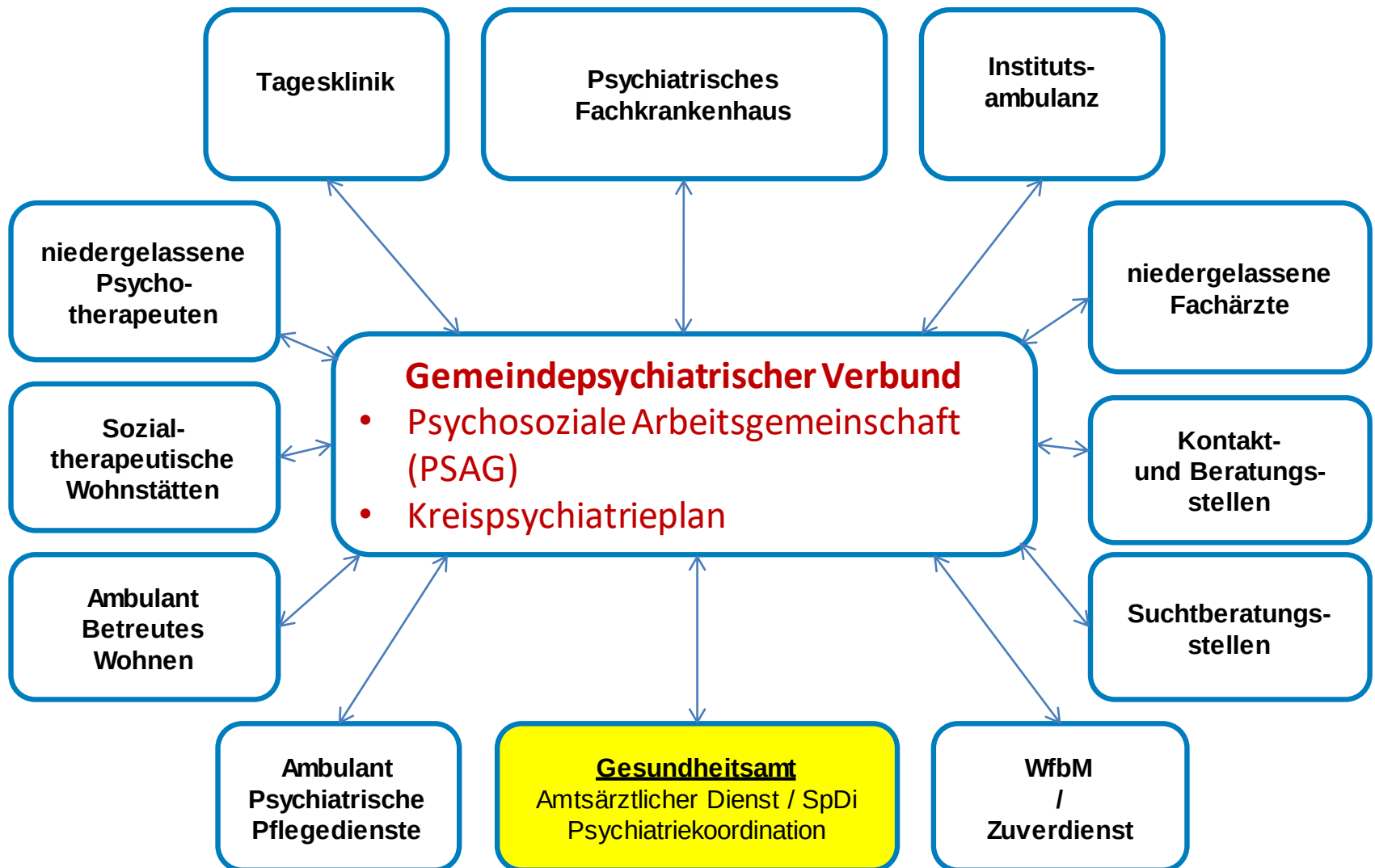
- Sekretariat Referat 32.1

Tel. 03731 799 6961

- Flyer

www.landkreis-mittelsachsen.de

/fileadmin/Redakteure/Behoerden/2_Geschaeftskreis
/Gesundheitsamt/Flyer_Sozialpsychiatrischer_Dienst.pdf





Vielen Dank für **Ihre** Aufmerksamkeit.

Kontakt

Claudia Hofmann

Referatsleiterin Amtsärztlicher und
Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsberatung

Landratsamt Mittelsachsen

Tel. 03731 799-6960

E-Mail claudia.hofmann@landkreis-mittelsachsen.de

Matthias Gröll

Psychiatriekoordinator

Landratsamt Mittelsachsen

Tel. 03731 799-2117

E-Mail matthias.groell@landkreis-mittelsachsen.de